



## PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

04. März 2025 · Beschluss 71-2025

7.2.3 Abfall

IDG-Status: öffentlich

### Revision kantonaler Richtplan 2024 (inkl. Deponieplanung); Stellungnahme

#### Ausgangslage

Mit Schreiben vom 29. November 2024 lädt der Baudirektor die Gemeinden ein, zur Teilrevision des kantonalen Richtplans 2024, bis am 14. März 2025 Stellung zu nehmen. Die Revision betrifft verschiedene Kapitel des Richtplans, wobei für die Stadt Kloten insbesondere die Deponieplanung (Kapitel 5: Ver- und Entsorgung) im Fokus steht.

Der Stadtrat ist überrascht, dass vor der öffentlichen Anhörung bezüglich den Absichten des Kantons keine Gespräche mit der Stadt Kloten stattgefunden haben. Dies umso mehr, weil zwischen der Fachabteilung des Kantons und der Stadt Kloten betreffend die Sanierung der Deponie Homberg in den letzten Monaten und Jahren ein reger Austausch stattgefunden hat.

#### Deponieplanung Kanton Zürich

Der Kanton sorgt für eine Reduktion der Abfallmenge sowie für eine möglichst hohe stoffliche und energetische Verwertung der Abfälle. Nicht mehr verwertbare Rückstände sind so zu behandeln, dass sie ohne Umweltgefährdung deponiert werden können. Bei der Deponierung soll eine allfällige künftige Verwertung der Stoffe nicht ausgeschlossen werden. Die Kapazitäten und die Funktionsfähigkeit der Anlagen für das Sammeln, das Rezyklieren, die Behandlung und die Ablagerung von Abfällen sind deshalb langfristig zu sichern. Im Kanton Zürich anfallende zu deponierende Abfälle sowie unverschmutzter Aushub sollen innerhalb des Kantonsgebiets abgelagert werden können.

Um die verkehrlichen Auswirkungen von Deponien möglichst gering zu halten, soll pro Region nur ein Standort Typ B (wenig belastete mineralische Abfälle, Inertstoffdeponie) in Betrieb sein. Minimal zwei, maximal fünf Typ C/D/E Deponien (stärkere bis starke Belastung: C = Reststoffe, D = Schlacke, E = Reaktorstoffe) sollen bedarfsgerecht über den Kanton verteilt in Betrieb sein.

Neu wurde die bestehende Deponie (bzw. bestehende zu sanierende Altlast) Homberg unter der Nummer 59 mit einer Fläche von 12 Hektaren (entspricht 120'000 m<sup>2</sup>; entspricht rund 67 Eishockeyfelder) und einem maximalen Deponievolumen von 1'500'000 m<sup>3</sup> (entspricht ungefähr 125 x Stadthaus Kloten) als Inertstoffdeponie (Typ B) aufgenommen. Bedingung für die Realisierung ist die Ausführung im Rahmen eines Sanierungsprojektes des Altlastenstandortes.

Parallel zu den Arbeiten betreffend die geplante Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans beantragte die Eberhard Bau AG im Rahmen des altlastenrechtlichen Sanierungsverfahrens der Deponie Homberg mit Schreiben vom 28. Juli 2023 beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (nachfolgend AWEL) eine verbindliche Feststellung betreffend eine potentielle Errichtung einer Deponie des Typs C, D oder E gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, (VVEA), (SR 814.600), (VVEA). Die Eberhard Bau AG wies bereits damals ihrerseits in ihrem Antrag explizit darauf hin, dass die Errichtung einer Deponie Typ B nicht

zeichnet (Ablagerungsstandort Kbs-Nr. 0062/D0007). im Grundwasserabstrombereich als sanierungsbedürftiger Standort im Kataster der belasteten Standorte ver- Die Deponie Homberg ist aufgrund der Konzentrationen von PFA's (Per- und polyfluorierten Alkylverbindungen) In den folgenden Jahrzehnten wurden dort insbesondere mineralische Abfälle und Aushubmaterial eingelagert. Die Deponie Homberg wurde in den 1970er-Jahren als Ablagerungsort für verschiedene Abfallarten eingerichtet.

### 1. Ausgangslage

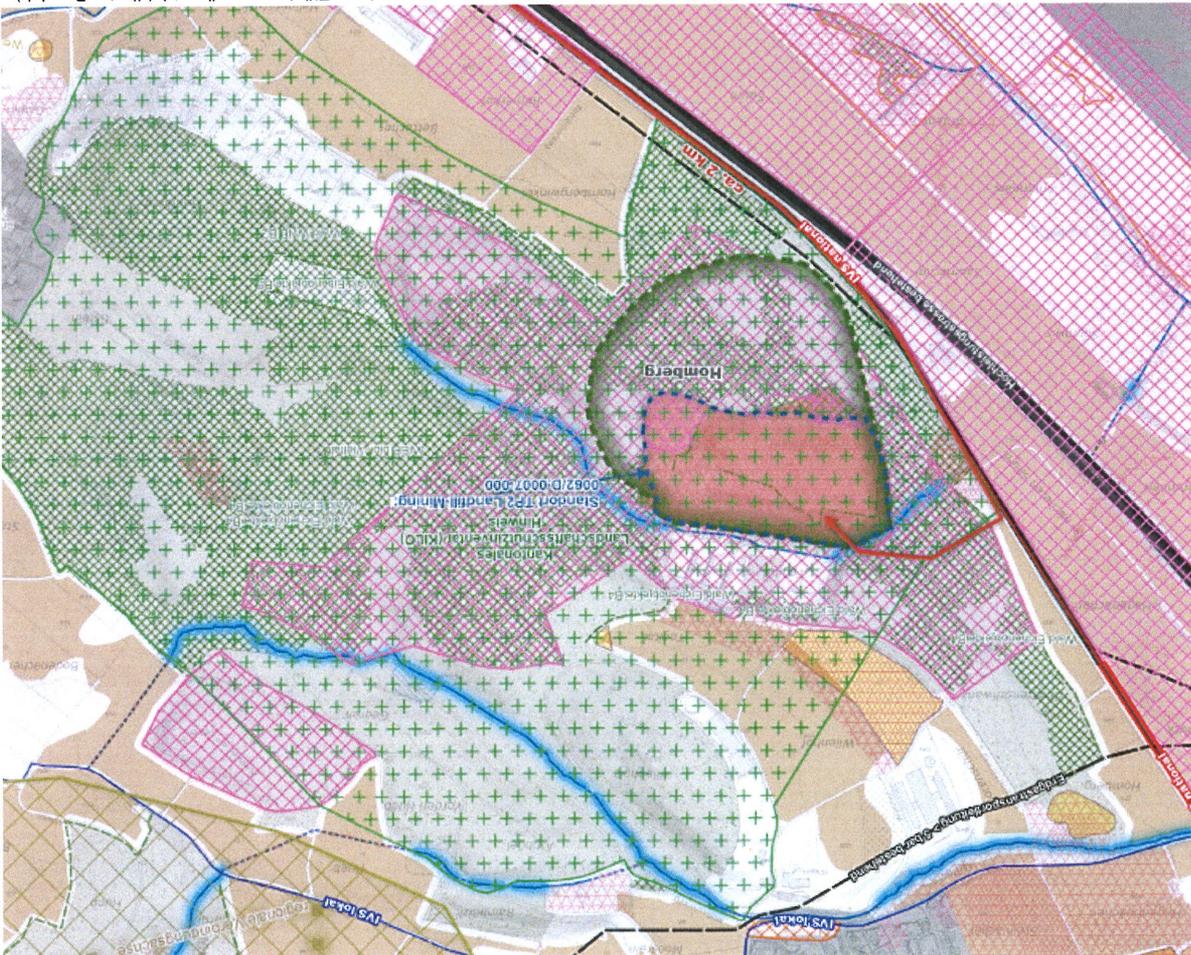
In vorstehend genannter Angelegenheit beziehen wir uns auf Ihr Schreiben vom 29. November 2024 und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung. Gerne nimmt die Stadt Kloten zur geplanten Teilrevision 2024, insbesondere betreffend die Deponieplanung (Kapitel 5: Ver- und Entsorgung), rechtzeitig innert der gesetzten Frist bis zum 14. März 2025, wie folgt Stellung:

Sehr geehrter Herr Dr. Neukom  
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum geplanten Richtpläneintrag nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

### Vernehmlassung im Rahmen der Richtplanrevision

Abbildung: Der Richtpläneintrag ist im Vergleich zur heutigen Deponie rund und doppelt so gross (rote Fläche vs. grün strichliertem Bereich).



nur aus hydrologischer Sicht nicht bewilligungsfähig wäre, sondern sich letztlich auch ökonomisch nicht lohnen würde. Dies vor dem Hintergrund, dass aufgrund der geschätzten Sanierungskosten feststehe, dass bei den aktuellen und zukünftigen Ertragsaussichten einzig eine Wiederauffüllung des ausgehobenen Volumens mit den Materialien der Qualitäten des Typs C, D, und E die notwendigen Erträge generieren würde, um die Sanierungskosten wenigstens zu einem wesentlichen Teil zu finanzieren. Eine Wiederauffüllung mit den Materialien der Qualitäten Typ A und B würde demgegenüber nur dann potentiell genügend Ertrag generieren, wenn der Perimeter massiv ausgedehnt würde. Eine Ausdehnung des Deponieperimeters am Standort Homberg wiederum würde aber nicht nur eine «Entfremdung der ursprünglichen Idee» darstellen, sondern auch «weitere gewichtige Zielkonflikte» mit gegenläufigen (bspw. gewässerschutzrechtlichen) Interessen generieren. Deshalb werde das Projekt der Errichtung einer Deponie Typ B am Standort Homberg von vornherein nicht weiterverfolgt (vgl. Beilage, Schreiben der Eberhard Bau AG vom 28. Juli 2023, S. 7).

Das AWEL stellte der Eberhard Bau AG daraufhin mit Schreiben vom 5. Oktober 2023 aber – obwohl eine solche von der Eberhard Bau AG nicht nur nicht beantragt, sondern diese Variante (nach Vornahme weiterer Abklärungen betreffend die hydrologische Situation) gar explizit ausgeschlossen wurde – potentiell, die Errichtung einer Deponie des Typs B am Standort Homberg in Aussicht. Die Errichtung einer Deponie Typ C, D oder E – wie von der Eberhard Bau AG demgegenüber beantragt – schloss das AWEL vollständig aus.

Obwohl die Fachabteilungen des Kantons und der Stadt Kloten betreffend die Sanierung der Deponie Homberg in regem Austausch standen, wurde die Stadt Kloten daraufhin seitens des Kantons Zürich, weder vom AWEL betreffend eine Weiterverfolgung eines potentiellen Landfill-Mining Projekts mit Deponie Typ B am Standort Homberg (auch ohne entsprechenden Antrag einer Bauunternehmung), noch vom Amt für Raumentwicklung (ARE) betreffend die damit zusammenhängende geplante Teilrevision des Richtplans orientiert.

Erst im Rahmen der nun zur Anhörung unterbreiteten Teilrevision des kantonalen Richtplans 2024 musste die Stadt Kloten zur Kenntnis nehmen, dass der Standort Homberg unter der Nummer 59, mit einer Fläche von 12 Hektaren und einem maximalen Deponievolumen von 1'500'000 m<sup>3</sup> als Inertstoffdeponie, Typ B, gemäss der VVEA, im Richtplan des Kantons Zürich verzeichnet werden soll. Als Bedingung für die Realisierung ist deren Ausführung im Rahmen eines Sanierungsprojektes des Altlastenstandortes aufgeführt (vgl. Richtplantext, Kap. 5. S. 72). Mit dem vorgenannten geplanten Eintrag kann sich die Stadt Kloten aus nachfolgenden Gründen nicht einverstanden erklären:

**2. Der Deponiestandort Kloten, Homberg erweist sich gleich in mehrfacher Hinsicht als ungeeignet für die Errichtung einer Deponie des Typs B. Eine Festsetzung im kantonalen Richtplan würde auf einer unzureichenden und fehlerhaften Standortevaluation und Interessenabwägung beruhen**

Bund, Kantone und Gemeinden erarbeiten die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen und stimmen sie aufeinander ab (Art. 2 Abs. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung, SR. 700, RPG). Im kantonalen Richtplan soll dabei festgelegt werden, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden und in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen (Art. 8 Abs. 1 RPG). Bei der Planung raumwirksamer Tätigkeiten haben die Behörden unter anderem zu prüfen, wie viel Raum für die Tätigkeit benötigt wird, welche Alternativen und Varianten in Betracht fallen, ob die Tätigkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung vereinbar ist und welche Möglichkeiten bestehen, den Boden haushälterisch und umweltschonend zu nutzen sowie die Siedlungsordnung zu verbessern (Art. 2 Abs. 1 lit. a-d RPV). Sie haben zudem eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen (Art. 3 Abs. 1 RPV). Eine Festsetzung des Deponiestandorts Kloten im kantonalen Richtplan gemäss geplanter Teilrevision würde diesen raumplanerischen Grundsätzen zuwiderlaufen:

- a. Die nachgewiesene Grundwassermächtigkeit und die hohe Durchlässigkeit des Grundwasserleiters stehen der Bewilligung einer Deponie Typ B gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), Anhang 1, Absatz 1.1.3. entgegen

Die hydrogeologische Situation der Deponie Homberg weist komplexe Eigenschaften auf. Die nachgewiesene Grundwassermächtigkeit von teilweise mehr als 2 Metern und die teilweise hohe Durchlässigkeit des Bodens lassen nachweislich keine Einrichtung einer Deponie des Typs B im Rahmen eines Landfill-Mining-Projekts gemäss Anhang 1, Absatz 1.1.3. VVEA am Standort Homberg zu.

Aus dem Merkblatt «Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutz zonen» des AWEL vom Februar 2019, Anhang, Seite 5, Fall 5 ergibt sich, dass Randgebiete von Grundwasservorkommen e contrario dann als nutzbar gelten, wenn sie eine Grundwassermächtigkeit von 2 Metern oder mehr aufweisen, oder wenn die

Durchlässigkeit des Grundwasserleiters mindestens  $1 \times 10^{-4}$  m/s beträgt. Gemäss bereits durchgeführter Kernbohrungen weist die Moräne im Untergrund der heutigen Deponie und auch im Erweiterungsperimeter gegen Süden verbreitet recht mächtige, kiesige Einschaltungen auf, welche Grundwasser führen. Die nachgewiesenen Grundwassermächtigkeiten liegen dabei teilweise bei über 2 Metern, womit das Grundwasser gemäss den Kriterien des AWEL zumindest teilweise als nutzbar zu gelten hat. Betreffend die Durchlässigkeit ergaben die in der Vergangenheit in verschiedenen Grundwassermessstellen im Abstrombereich der Deponie durchgeführten Kleinpumpversuche Durchlässigkeiten von  $9.6 \times 10^{-4}$  m/s bis  $2.0 \times 10^{-5}$  m/s. Das Grundwasser ist deshalb gemäss den Kriterien des AWEL auch hinsichtlich seiner Durchlässigkeit als mindestens teilweise nutzbar zu qualifizieren. Damit ist belegt, dass im Bereich des **Standorts Kloten Homberg eine Deponie Typ B voraussichtlich nicht bewilligungsfähig ist** (vgl. Schreiben der Jäckli Geologie AG vom 25. November 2024, Pflichtenheft).

Genau dieses Erkenntnis hat denn wohl auch das AWEL dazu bewogen, das Pflichtenheft der Jäckli Geologie AG, welches festhält, dass infolge Ungeeignetheit des Standorts zur Errichtung einer Deponie Typ B auf die Ausarbeitung einer Sanierungsvariante mit Landfill-Mining verzichtet wird, in seiner jüngsten Verfügung im Rahmen des Sanierungsverfahrens des Standorts Kloten Homberg, ohne diesbezügliche Nebenbestimmungen und Auflagen zu genehmigen (vgl. Verfügung des AWEL vom 30. Januar 2025).

Dass sich der geplante Deponiestandort Kloten Homberg als wenig geeignet erweist, zeigen auch die dem Standort vom Begleitgremium «Echoraum» vergebenen 189 Punkte, welche im Vergleich mit den Punktezahlen, die an die übrigen potentiellen Deponiestandorte verteilt wurden, im hinteren Teil der Liste der potentiellen Standorte rangieren (Merkblatt Gesamtschau Deponien, Grundlage für die Richtplan Teilrevision 2024, S. 10). An der umwelt-rechtlich motivierten Ungeeignetheit des Standorts Homberg für die Errichtung einer Deponie Typ B ändert vor diesem Hintergrund auch der Bericht der Basler & Hofmann, Evaluation Landfill-Mining Standortblatt Homberg, welcher dem Standort eine positive Bewertung im Allgemeinen – mithin unabhängig vom konkreten Deponietyp – für ein Landfill-Mining Projekt ausstellt, nichts.

Selbst wenn – wider Erwarten – die Errichtung einer Deponie des Typs B am Standort Kloten – entgegen vorstehender Erwägungen – bewilligungsfähig wäre, ist darauf hinzuweisen, dass die tatsächliche Umsetzung einer Solchen aus wirtschaftlichen Gründen wohl scheitern würde. Denn bei einer Erstellung einer Deponie des Typs B und gleichzeitiger (Aushub-)Sanierung (mit Landfill-Mining) – wie dies gemäss Richtplaneintrag gefordert wird – würde die realisierende Bauunternehmerin die tatsächliche Verfügungsmacht über den Standort erlangen, damit als sog. Zustandsstörerin qualifiziert und entsprechend zur Kostentragung verpflichtet werden. Die Bauunternehmerin würde zudem als unmittelbare Verursacherin der für das Bauprojekt anfallenden Kosten mit weiteren Kostenanteilen als Verhaltensstörerin und/oder Zweckveranlasserin belegt. Unter diesen Voraussetzungen kann es als erstellt gelten, dass wohl keine Bauunternehmung zur Errichtung einer Deponie Typ B am Standort Homberg bereit wäre. Dies hat denn auch die Eberhard Bau AG gegenüber dem AWEL in seinem Schreiben vom 28. Juli 2023 bereits explizit bestätigt (vgl. Ziff. 1 vorstehend). Der Standort Deponie Homberg erweist sich somit nicht nur aus umweltrechtlichen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen als ungeeignet zur Errichtung einer Deponie Typ B.

Vor diesem Hintergrund ist der Deponiestandort Homberg, Kloten **mangels tatsächlicher und rechtlicher Umsetzbarkeit aus dem kantonalen Richtplan zu streichen, resp. nicht festzusetzen.**

- b. Natur- und landschaftsschutzrechtliche Interesse stehen einer Festsetzung des Standorts Kloten, Deponie Homberg im kantonalen Richtplan entgegen

Die Errichtung einer Deponie Typ B am Standort Homberg würde ferner aber auch das Landschaftsschutzobjekt Chäseren (geologisch-geomorphologisches Inventar, Seitenmoränen Homberg, Chäseren, Geisschropf) tangieren. Zudem würde sie vollständig im kantonalen Inventar der Landschaftsschutzobjekte Drumlinlandschaft Homberg Objekt Nr. 1092 liegen. Da die Deponie Homberg vollständig im Wald liegt und für die Errichtung einer Deponie Typ B eine Rodung notwendig wäre, müsste ausserdem der Bedarf für ebendiese Rodung nachgewiesen werden. Der ausgewiesene Deponieperimeter tangiert auch eine archäologische Fundstelle. Der Standort umfasst schliesslich auch einen artenreichen, ökologisch wertvollen Trockenstandort, welcher schutzwürdig ist. Der Erhalt von natürlichen Lebensgrundlagen, die Schonung der Landschaft, und der ungeschmälerter Erhalt von Erholungsräumen sind wichtige Ziele und Grundsätze der Raumplanung (vgl. Art. 1 und Art. 3 RPG, § 18 Abs. 2 lit. l und m Planungs- und Baugesetz, GS 700.1, PBG) welche im Rahmen einer Planung und Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden müssen (vgl. Art. 2 und 3 RPV). Der geplante Richtplaneintrag Kloten Homberg berücksichtigt und gewichtet diese wichtigen öffentlichen Interessen zu Unrecht nicht ausreichend.

Eine Festsetzung des Standorts Homberg als Deponiestandort im kantonalen Richtplan gemäss der geplanten Teilrevision 2024 würde im Ergebnis **ohne übergeordnete, räumliche und planerische Abstimmung und ohne Berücksichtigung der Anforderungen der Bestimmungen und Grundsätze des RPG und der RPV erfolgen**, weshalb der Deponiestandort Kloten Homberg Nr. 59 gemäss Teilrevision 2024 aus dem kantonalen Richtplan zu streichen, resp. nicht festzusetzen ist.

**3. Der Richtplaneintrag Nr. 59 Kloten, Homberg erweist sich als unrechtmässig; Eine Festsetzung im Kantonalen Richtplan würde dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit widersprechen und den Gehörsanspruch der Stadt Kloten verletzen**

Der geplante Deponiestandort Kloten Homberg wurde in der geplanten Teilrevision mit einer Fläche von 12 Hektaren (entspricht 120'000 m<sup>2</sup>; entspricht rund 67 Eishockeyfeldern) und einem maximalen Deponievolumen von 1'500'000 m<sup>3</sup> (entspricht ungefähr dem 125-fachen Volumen des Stadthauses Kloten) aufgenommen. Im Vergleich zur heute bestehenden Deponie entspricht dies einer Verdoppelung der Fläche, was für die Stadt Kloten eine unverhältnismässige Einschränkung ihrer Planungsautonomie darstellt.

Diese wiegt umso schwerer als die Stadt Kloten – in Verletzung von Art. 85 Abs. 3 KV/ZH i.V.m. Art. 10 Abs. 2 RPG – vor der öffentlichen Auflage nicht angehört wurde. Der Anspruch der Gemeinden geht bekanntlich weiter als die Mitwirkung der Bevölkerung nach Art. 4 Abs. 2 RPG. Verlangt wird eine bevorzugte Beteiligung der betroffenen Gemeinden. Soweit Gemeinden, wie dies im Kanton Zürich der Fall ist, mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind, muss der Kanton mindestens sicherstellen, dass sie ihre Interessen selber formulieren, diese frühzeitig in den Planungsprozess eingeben und vor den zuständigen kantonalen Behörden selber vertreten können. (PIERRE TSCHANNEN, in: Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, AEMISEGGER und andere [Hrsg.], 2009, N. 7 zu Art. 10 RPG; WALDMANN/HÄNNI, Raumplanungsgesetz, 2006, Rz. 5 zu Art. 10 RPG). Die Stadt Kloten wurde vorliegend aber erst mit Schreiben des Baudirektors vom 29. November 2024 zur vorliegenden Vernehmlassung eingeladen und im Verfahren beteiligt.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Stadtrat dem Kanton Zürich, Amt für Raumplanung:  
Es sei der Standort Kloten, Homberg, Nr. 59 gemäss Teilrevision 2024 aus dem kantonalen Richtplan zu streichen, resp. nicht festzusetzen.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat nimmt im Sinne der vorstehenden Erwägungen zur Revision des kantonalen Richtplans Stellung.
2. Der Standort Homberg, Nr. 59, soll aus dem Entwurf des kantonalen Richtplans gestrichen werden.
3. Der Bereich Lebensraum wird beauftragt, die Stellungnahme im e-Vernehmlassungstool des Kantons fristgerecht einzureichen.

Mitteilungen an:

- Dr. Christoph Mettler (mettler@advotech.ch)
- Stv. Verwaltungsdirektor
- Bereichsleiter Lebensraum
- Leiter Umwelt (mit dem Auftrag, die Vernehmlassung einzureichen)

Für Rückfragen ist zuständig: Dr. Daniel Martinelli, Leiter Umwelt, daniel.martinelli@kloten.ch, 044 815 16 07

**STADTRAT KLOTEN**

  
René Huber  
Präsident

  
Thomas Peter  
Verwaltungsdirektor

**Versandt: - 5. März 2025**